

# MITTEILUNGSVORLAGE

|                                                    |                                        |                            |                               |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|
|                                                    |                                        |                            | <b>Vorlage-Nr.: M 15/0290</b> |
| <b>702 - Fachbereich Stadtpflege und Friedhöfe</b> |                                        |                            | <b>Datum: 16.06.2015</b>      |
| <b>Bearb.:</b>                                     | <b>Lorenzen, Christoph</b>             | <b>Tel.: 040 523062129</b> | <b>öffentlich</b>             |
| <b>Az.:</b>                                        | <b>702/Herr Christoph Lorenzen -lo</b> |                            |                               |

| <b>Beratungsfolge</b>  | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
|------------------------|-----------------------|----------------------|
| <b>Umweltausschuss</b> | <b>15.07.2015</b>     | <b>Anhörung</b>      |

**Beantwortung der Anfrage von Herrn Kerlin im Umweltausschuss vom 20.05.2015 zum Thema "Kappen von Bäumen"**

**Aussage Herr Kerlin:**

**In einem Zeitungsartikel des Betriebsamtes wird die Kappung von Bäumen als naturförderliche Maßnahme dargestellt.**

**Frage Herr Kerlin:**

**Welchen Sinn machen solche Maßnahmen am Straßenrand?**

**Antwort:**

Für die höhlenbewohnenden Arten ist die Entfernung zu einer Straße nicht unbedingt maßgeblich. Wichtiger ist die Verbundwirkung linearer Gehölzstrukturen. So gibt es im Bereich Buchenweg weitere Altbäume mit großen Höhlungen, die sehr wahrscheinlich von Fledermäusen, Vögeln und totholzbewohnenden Insektenarten genutzt werden. Der Buchenweg fungiert als Ost-Westverbindung quer durch Norderstedt. Vor diesem Hintergrund ist jede erhaltene Baumhöhle sinnvoll.

**Frage Herr Kerlin:**

**An der Straße Achternfelde wurden Alleebäume geköpft. Sollen diese Bäume als Kopflinden dort stehen bleiben?**

**Antwort:**

Es ist beabsichtigt diese drei, aufgrund der großen Höhlungen im unteren Bereich des Stammes ursprünglich nicht mehr bruchsfähigen, Winterlinden mittelfristig in eine Kopfbaumform zu überführen. So können die großen Höhlungen und der gestalterische Wert der Bäume über einen langen Zeitraum verkehrssicher erhalten bleiben. Beispiele für derartige Maßnahmen finden sich in vielen historischen Alleen, so beispielsweise in der historischen Linden-Doppelallee in Farve an der Hohwachter Bucht.

|                   |                        |               |                                                              |                     |                   |
|-------------------|------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichs-leiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Aufgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeister |
|                   |                        |               |                                                              |                     |                   |

**Frage Herr Kerlin:**

**Das Kappen von Bäumen ist Baumfrevl. Besteht nicht die Gefahr der Nachahmung bei den Bürgern, wenn das Betriebsamt solche Maßnahmen als naturfördernd hinstellt?**

**Antwort:**

Diese Behauptung gilt nur für ohne fachlichen Hintergrund durchgeführte Maßnahmen. In den vorliegenden Fällen handelt es sich um radikale Rückschnitte zur Erhaltung von Lebensräumen bei gleichzeitiger Herstellung der Verkehrssicherheit. Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den Norderstedter Medien werden die Maßnahmen erläutert und der Hintergrund der radikalen Schritte zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erklärt. Zusätzlich werden an die verbliebenen Stämme Hinweisschilder mit der Aufschrift „Habitatbaum“ (Anlage 1) angebracht. So ist für den interessierten Bürger der Rückschluss auf den Erhalt eines Lebensraumes als Grund der jeweiligen Maßnahme möglich.

Unabhängig davon besteht durch folgende gesetzliche Grundlage die Pflicht zum Schutz baumbewohnender Tiere:

**BNatSchG § 39:** Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

*(1) Es ist verboten,*

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

**BNatSchG § 44:** Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

*(1) Es ist verboten,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Dem gegenüber steht die Verkehrssicherungspflicht für Bäume. Rechtliche Grundlage, der im Gesetz nicht konkret geregelten Verkehrssicherungspflicht, ist der § 823 Absatz 1 und 2 BGB. Demnach ist ein Eigentümer für die Sicherheit seiner Bäume verantwortlich.

Um beiden Anforderungen möglichst gerecht zu werden, also Bäume im urbanen Bereich den natürlichen Zerfallsprozessen zu überlassen und so baumbewohnenden Tierarten einen Lebensraum zu bieten und gleichzeitig die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten sind diese Rückschnitte ausgeführt worden. Es wird auch zukünftig so verfahren werden.

**Aussage Herr Kerlin:**

**In der Segeberger Chaussee Hausnummer 249 wurde eine sehr alte große buche in der Krone erheblich durch eine radikale Einkürzung der Krone geschädigt.**

**Frage Herr Kerlin:**

**Ist diese Baumschädigung bei der Verwaltung bekannt?**

**Antwort:**

Durch einen Hinweis von Herrn Bernhard Kerlin wurde das Betriebsamt im April 2014 auf diese Buche auf privatem Grund aufmerksam gemacht.

Der Baum wies Totholz im Starkastbereich über der Fahrbahn der Segeberger Chaussee auf und stellte somit eine Gefahr für den öffentlichen Bereich dar (Anlage 2, Foto).

**Frage Herr Kerlin:**

**Wurden die Arbeiten von der Stadt genehmigt oder betreut?**

**Antwort:**

In einem ersten Schritt wurde versucht den Eigentümer des Baumes auf die Gefahr für sein Grundstück und die stark befahrene Segeberger Chaussee (Bundesstraße 432) aufmerksam zu machen. Leider gab es auf den wiederholten persönlichen und schriftlichen Kontaktversuch keine Reaktion. Daher wurde das Ordnungsamt in die Sachlage einbezogen.

In der darauf ergangenen Ordnungsverfügung wurde dem Grundstückseigentümer selbst die Möglichkeit gegeben, den Baum vollständig zu fällen. Die damit angedrohte und letztendlich auch ausgeführte Ersatzvornahme zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit bezog sich auf das Einkürzen des Baumes.

Nach § 73 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) hat die Behörde unter mehreren zulässigen und geeigneten Maßnahmen **tunlichst diejenigen anzuwenden, die die Allgemeinheit und die einzelne Person am wenigsten beeinträchtigt**.

Der Kommentar Foerster, Friedersen, Rhode zu § 73 LVwG führt in Randnummer 7 aus:

„Hat die Behörde eine Maßnahme in Aussicht genommen, so muss sie bei der Ausübung des Ermessens prüfen, ob diese Maßnahme geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen oder das Erreichen des Ziels zumindest zu fördern. Ist die in Aussicht genommene Maßnahme geeignet, muss die Behörde überprüfen, ob es noch andere Maßnahmen gibt, durch die das Ziel ebenfalls erreicht werden kann. Ist dies der Fall, so hat sie unter mehreren Maßnahmen die Maßnahme auszuwählen, die die Allgemeinheit und die einzelne Person am wenigsten beeinträchtigt. Diese Maßnahme muss erforderlich sein, es darf kein annähernd geeignetes, aber für die betroffene Person milderes Mittel geben, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Ist die in Aussicht genommene Maßnahme geeignet und auch erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen, kann es dennoch ausnahmsweise unangemessen sein, weil sie zu einer Beeinträchtigung der einzelnen Person oder der Allgemeinheit führt, die zu dem angestrebten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht. In diesem Fall ist sie unangemessen, unverhältnismäßig im engeren Sinn, und darf daher nicht ergehen.“

Die Ordnungsbehörde hat sich im Rahmen der Gefahrenabwehr mittels eines Gutachtens den Zustand des Baumes darlegen lassen. In diesem Zusammenhang wurde als Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit das Absetzen des Baumes als ausreichend bewertet, um passierende Fußgänger und den Verkehr vor herabfallenden Ästen und Zweigen zu schützen.

**Frage Herr Kerlin:**

**Wurde die untere Naturschutzbehörde (UNB) informiert? (Vergehen gegen das Landesnaturschutzgesetz !)**

**Antwort:**

Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg war die Maßnahme unvermeidbar und daher nicht genehmigungspflichtig. Darüber hinaus handelt es sich nach Auskunft der UNB nicht um einen Eingriff in den Naturhaushalt, da der Baum in wesentlichen Teilen erhalten geblieben ist.

**BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft**

*(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*

**Anlagen:**

1. Schild Habitatbaum
2. Foto Buche Segeberger Chaussee